

Satzung des Schützenvereins Gießen 1878 e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. 1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Gießen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. 21 VR 649 eingetragen und hat seinen Sitz in Gießen.
2. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. 1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck, das sportliche Schießen zu pflegen.
 2. 2. Der Verein ist Mitglied des
 4. 1.Landessportbundes Hessen e.V.
 5. 2.Hessischen Schützenverbandes e.V.
 6. 3.Deutschen Schützenbundes
- Er erkennt die sich hieraus ergebenden Pflichten an.

§3

Gemeinnützigkeit

1. 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Veranstaltungen verfolgen die Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zweckes.
3. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen, mit Ausnahme des Auslagenersatzes gegen Nachweis.
4. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 1 1. Der Verein hat
 - 1 1.ordentliche Mitglieder
 - 2 2.Jugendmitglieder
 - 3 3.Ehrenmitglieder
2. 2. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos diese Satzung

anerkennen.

3.

4. Ein Jugendmitglied wird mit Erreichen der Volljährigkeit ordentliches Mitglied.

5. 3. Minderjährige können die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) schriftlich ihre Zustimmung zum Vereinseintritt und ihr jederzeit widerrufliches Einverständnis in die Teilnahme des Minderjährigen an Wettkämpfen nach ausreichender Vorbereitung erklären und für den Mitgliedsbeitrag die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

6. 4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2 2. Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.

§6

Mitgliedsbeitrag

1. 1. Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. 2. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres zu zahlen. Die Möglichkeit des Bankabzugsverfahrens ist gegeben.
3. 3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. 4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. 5. Es können Sonderbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen nur für solche Zwecke erhoben werden, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Die Erhebung des Sonderbeitrages kann auf die aktiven Mitglieder beschränkt werden. Ihre Abgeltungsmöglichkeit in Form von Arbeitsleistung ist vorzusehen. Die Höhe des Entgelts für Arbeitsleistungen bestimmt der Vorstand.
6. 6. Der Vorstand ist befugt, nach Lage der Verhältnisse einem Mitglied die Beiträge auf Zeit zu ermäßigen, ohne dass der Betreffende seine sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte verliert.

§7

Mitgliedschaftsrechte

1. 1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen haben ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied ist auch wählbar.
2. 2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, die die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Mitgliederversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen wahr.
3. 3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Standordnung und der Beschlüsse des Vereinsvorstandes, des Hessischen Schützenverbandes bzw. Deutschen Schützenbundes zu benutzen und an seinen allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. 4. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Dieser hat die Beschwerde in seiner nächsten Sitzung zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung - auf Verlangen auch schriftlich - mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung in der Vorstandssitzung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§8

Pflichten der Mitglieder

1. 1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. 2. den Anordnungen des Vorstandes oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. 3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. 5. zur Instandhaltung der Vereinsanlagen, auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses, sich an Wartungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten zu beteiligen.

§9

Strafen

1. 1. Zur Ahndung von Verstößen gegen Mitgliedspflichten und satzungsmäßigen Zwecken des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Geldbuße bis zu 50,- € (fünfzig)

4. 4.Sperre
2. 2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
5. 5.bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
6. 6.wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
7. 7.wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschluss Bescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu; deren Entscheidung ist endgültig. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Ein Anspruch auf Beitragsrückvergütung besteht nicht.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. 1. Die Mitgliedschaft endet:
1. 1.durch Tod
2. 2.durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 1) zulässig und spätestens drei Monate zuvor zu erklären ist,

3. 3.durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied(1.) 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,oder(2.) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. 4.durch Ausschluss (§ 9 Abs.2).

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. 1. die Mitgliederversammlung
2. 2. der Vorstand
3. 3. die Kassenprüfer

§12

Mitgliederversammlung

1. 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist alljährlich im ersten Kalendervierteljahr durch den Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). 1.) Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem

Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

2. 2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 1. 1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 2. 2. Jahresbericht des Schützenmeisters
 3. 3. Bericht des Schriftführers
 4. 4. Bericht des Rechners
 5. 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. 6. Abstimmung über Annahme der Berichte des Rechners und der Kassenprüfer
 7. 7. Entlastung des Vorstandes
 8. 8. Neuwahlen (Kassenprüfer jährlich, Vorstand nach Ablauf der Wahlperiode)
 9. 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 1 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen oder Ehrenmitgliedern vorliegt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gilt Abs. 1.1. entsprechend.
- 2 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen geheim. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat jedoch geheime Abstimmung zu erfolgen.

- 3 3. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, dem drei Mitglieder angehören, zu bestellen. Ihm obliegt die Durchführung der Wahlen und die Bekanntgabe des Ergebnisses.
- 4 4. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer das Protokoll. Es wird von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§13

Der Vorstand

1. 1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und dem Schützenmeister. Zur Vertretung des Vereins bei Gerichten, zum Abschluss von Verträgen, zur Errichtung von Urkunden, Ausstellung von Vollmachten sind außer der Unterschrift des Vorsitzenden noch die des Schriftführers oder des Rechners bzw. des Schützenmeisters erforderlich. Der Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

2. 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden

2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem Schriftführer

4. dem Rechner

5. dem Schützenmeister

6. dem Jugendleiter

7. den 2 Beisitzern

8. den von der Mitgliederversammlung gewählten Schießwarten

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zu einer Neuwahl. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Instandhaltung und Verwaltung der Vereinseinrichtungen.

5. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach Antragstellung stattfinden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in

dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

7. 7. Ein Vorstandsbeschluss über einzelne Gegenstände kann auch per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§14

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Ihnen obliegt auch die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§15

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete dieses Vereins Ausschüsse einsetzen, die seinen Weisungen unterliegen.

§16

Ehrungen

1. 1. Für besondere Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Entziehung der Ehrenmitgliedschaft bedarf derselben Mehrheit.
2. 2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§17

Datenschutz

- 1 1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 1 1. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§18

Auflösung

1. 1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.
2. 2. Die Liquidation des Vereins erfolgt nach § 48 bis 53 BGB.
3. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke // für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. **Alternativ:** seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Elternverein für leukämie- und krebskranke Kinder, Gießen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Fahnen, Ehrenscheiben, errungene Trophäen, Königsketten usw. sind dem Gießener Museum unter den o. a. Bedingungen zuzuweisen.
5. Ein ausführlicher Bericht über die Auflösung des Vereins ist dem Stadtarchivar der Stadt Gießen zu übermitteln. Die Akten über die Liquidation sowie die letzten Protokolle, Kassenschließbücher usw. sind ebenfalls dem Stadtarchivar zu

überweisen.

§19

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.

Durch Beschluss dieser Satzung treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Gießen, den 08. Dezember 2015

Eingetragen in das Vereinsregister VR 649 beim Amtsgericht
Gießen am 10. November 1980